

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





132
Majestät

Herr / unterm

ches Edict wegen der

2. Monaten gesezet

egimentern / Kom-

37
pagnien und Seng ihren Fehler be-
reuen werden / nges oder des Nasen
und Ohren Abmajestät zum Wber-
fluß / und zu desmuth de dato Haag
den 8. dieses Des Eltern und Anver-
wandten solcher bergleichen schimpffli-
ches und ewiges Len entwichenen Kin-
dern und Anveru gestellen / damit sie
ihnen nachmahlsiet oder etwas unter-
lassen. GleichwRegimentern / Kom-
pagnien und außindiget wird; Also
haben so wohl di zu achten / und die-
selbe annoch anzKönigliche Majestät
nicht bewogen wfen zu lassen / so Sie
denen Wbertretshet. Wbrkundlich
unter dem Kömagdeburg. Seben
Halle den 27. Ju

Königlichen Magde-
burg verordt und Rätthe.



132
Nachdem Seine Königliche Majestät

in Preussen / r. Unser allergnädigster Herr / unterm
15. May jüngsthin ein allergnädigstes / dabey aber auch ernstliches Edict wegen der
Deserteurs publiciren lassen / und denenselben eine Zeit von 2. Monaten gesetzt
haben / daß / wann dieselbe binnen solcher Zeit bey ihren Regimentern / Com-

pagnien und Garnisonen sich freywillig angeben / und durch wirkliche Bestellung ihren Fehler be-
reuen werden / sie von der in solchem Edicto angedroheten Straffe des Stranges oder des Nasen
und Ohren Abschneidens befreuet seyn sollen ; So haben Seine Königliche Majestät zum Ueber-
fluß / und zu desto mehrerer Bezeugung Dero Königlichen Gnade und Langmuth de dato Haag
den 8. dieses Dero Magdeburgischen Regierung allergnädigst anbefohlen / alle Eltern und Anver-
wandten solcher Deserteurs zu verwarnen / und ihnen anzudeuten / daß / wenn sie dergleichen schimpfli-
ches und ewiges Spectacul bey ihren Familien nicht tragen wollen / sie vielmehr ihren entwichenen Kin-
dern und Anverwandten selbst zureden sollen / sich wieder zu ihren Regimentern zu stellen / damit sie
ihnen nachmahls nicht selbst beyzumessen haben mögen / wann sie darunter gesäumet oder etwas unter-
lassen. Gleichwie nun Seiner Königlichen Majestät Gnade denen / so von ihren Regimentern / Com-
pagnien und aus denen Garnisonen desertiret / hiemit nochmahls öffentlich angekündigt wird ; Also
haben so wohl die Deserteurs als deren Eltern und Anverwandte sich darnach zu achten / und die-
selbe annoch anzunehmen / damit es hiernächst nicht zu späte fallen / und Seine Königliche Majestät
nicht bewogen werden mögen / bey längern aussenbleiben diejenige Straffe vollstrecken zu lassen / so Sie
denen Ubertretern und Säumnigen mit solchen Ernst und Nachdruck angedrohet. Wirtkundlich
unter dem Königlichen Preussischen Regierungs-Secret des Herzogthums Magdeburg. Seben
Halle den 27. Jun. 1711.

37
Königliche Preussische zur Regierung des Herzogthums Magde-
burg verordnete Stadthalter / auch Wirklicher Geheimter Rath / Präsident und Rätthe.





Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Main body of handwritten text in a cursive script, covering most of the page. The text is dense and appears to be a formal document or letter.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding statement.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

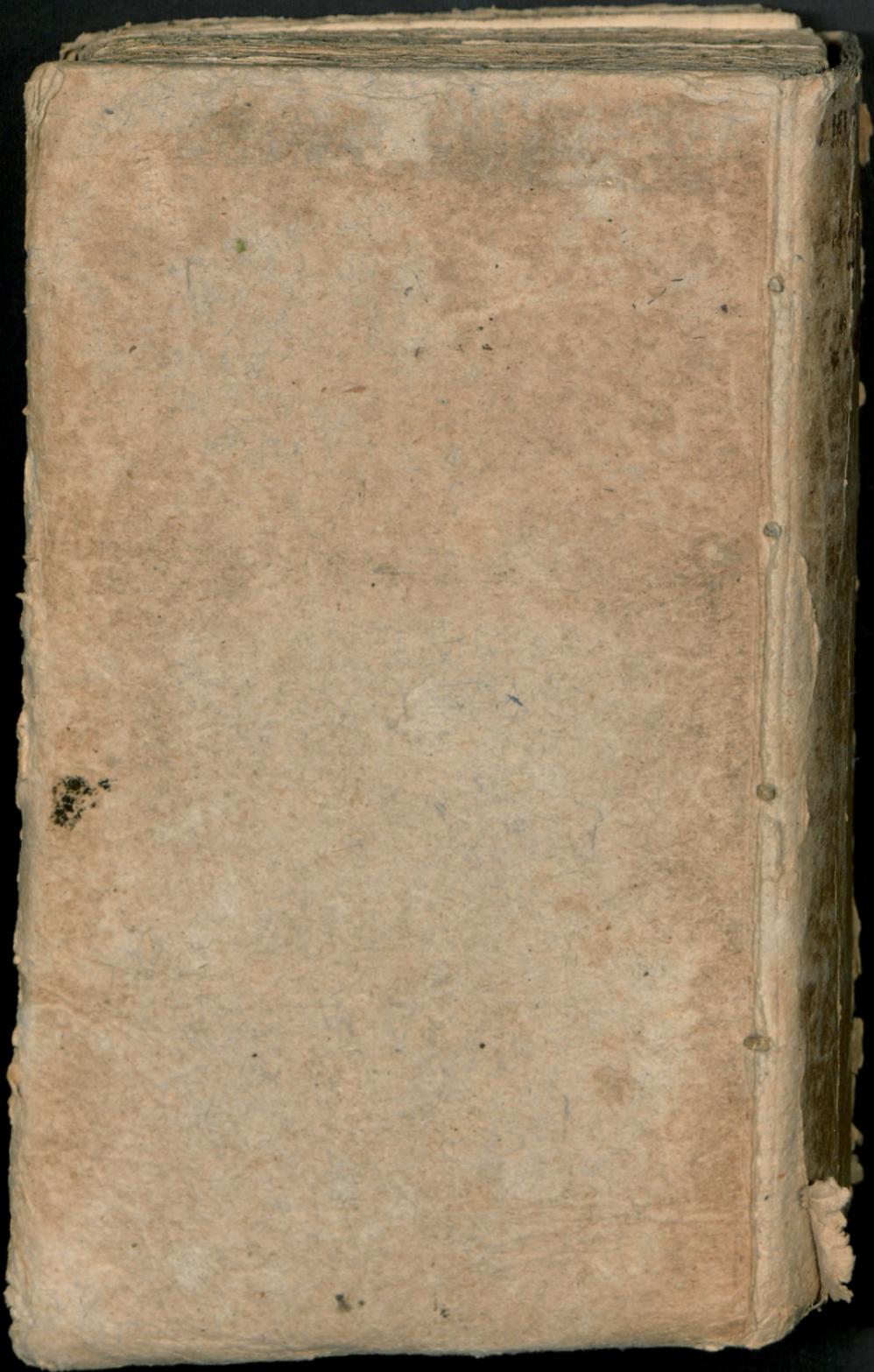
Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200







Majestät

Herr / unterm
 ches Edict wegen der
 12. Monaten gesetzet
 egimentern / Com-
 pagnien und Vang ihren Fehler be-
 reuen werden / nges oder des Nasen
 und Ohren Abmajestät zum Über-
 uth de dato Haag
 Altern und Ander-
 er gleichen schimpfli-
 n entwichenen Kin-
 gestellen / damit sie
 et oder etwas unter-
 egimentern / Com-
 idiget wird; Also
 u achten / und die-
 önigliche Majestät
 en zu lassen / so Sie
 et. Wbrkundlich
 gdeburg. Geben

37

is Magde-
 und Rätthe.

